

**Synopse zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland  
 zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen  
 in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
 (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 336)  
 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. November 2021**

<b>Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen</b>
...	...
<b>Abschnitt 2: Wahlrecht</b>	<b>Abschnitt 2. Wahlrecht</b>
...	...
<b>Abschnitt 3: Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung</b>	<b>Abschnitt 3: Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung</b>
...	...
<b>§ 12 Gesamtausschuss der Landeskirche</b>	<b>§ 12 Gesamtausschuss der Landeskirche</b>
<p>(1) Der Gesamtausschuss der Landeskirche besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Die Mitarbeitervertretungen eines Propstsprengels wählen aus ihrer Mitte jeweils zwei Mitglieder und deren Stellvertretung in den Gesamtausschuss. Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung, die von den bisherigen Vertreterinnen oder Vertretern des Propstsprengels im Gesamtausschuss einzuberufen ist. Mitarbeitervertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden vertreten. Für das Wahlverfahren ist § 12 der Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) Der Gesamtausschuss der Landeskirche kann nach seiner Konstituierung bis zu fünf weitere Mitglieder hinzuberufen, um zu gewährleisten, dass alle Dienstbereiche vertreten sind. Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen.</p>	<p>(1) Der Gesamtausschuss der Landeskirche besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Die Mitarbeitervertretungen <del>eines Propstsprengels wählen aus ihrer Mitte wählen</del> <b>jeweils für die Gebiete der früheren Propstsprengel Stendal-Magdeburg, Halle-Wittenberg, Gera-Weimar, Eisenach-Erfurt, Meiningen-Suhl jeweils</b> zwei Mitglieder und deren Stellvertretung in den Gesamtausschuss. Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung, die von den bisherigen Vertreterinnen oder Vertretern des <del>Propstsprengels</del> <b>jeweiligen Gebiets nach Satz 2</b> im Gesamtausschuss einzuberufen ist. Mitarbeitervertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden vertreten. Für das Wahlverfahren ist § 12 der Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) Der Gesamtausschuss der Landeskirche kann nach seiner Konstituierung bis zu fünf weitere Mitglieder hinzuberufen, um zu gewährleisten, dass alle Dienstbereiche vertreten sind. Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen.</p>
...	...